

res mit überlassen behaupten. — Wenn sich die Schriftstellerkreise (so hat der Allgemeine Schriftstellerverein sich dieses Prozesses für die Erben Wilhelm Buschs angenommen) und die Gerichte gegen solche Auffassung wenden, so haben sie völlig recht. Aber hier lag es doch anders! Hier handelt es sich doch gerade um die richtige Auslegung eines Vertrages, der mit sehr umfassenden Ausdrücken das gesamte Urheberrecht übertragen hatte. Wenn das Reichsgericht dann sagt: »Dem Vertragsgegenstande darf nicht nachträglich ein Sinn und Umfang gegeben werden, der, statt auslegend jenen Willen nach Treu und Glauben weiter zu entwickeln, zu ihm in Widerspruch gerät«, so kann dieser richtige Satz genau so gut zu dem gegenteiligen Ergebnis verwendet werden, als es vom Reichsgericht hier geschieht. Denn ebensogut, wie man sich auf den Standpunkt stellt, der Urheberrechts-Übertrager habe bei »den damaligen Umständen« spätere größere Ausdehnungen des Urheberrechts nicht mit einschließen wollen, kann man sich bei der gänzlichen Unbeweisbarkeit dieses imaginären Willens auf den Standpunkt des Urheberrechts-Empfängers stellen, der mit den »unbeschränkten dinglichen Urheberrechten« wirklich solche unbeschränkte dingliche Urheberrechte erworben zu haben glaubte. Ich habe mich nach dem Urteil der Vorinstanz zu der Sache gutachtlich zu äußern gehabt und neben der Betonung der Unterschiede dieses Falles gegenüber dem bekannten »Musikantenmädel«-Prozeß (RGZ. 118, 282) u. a. auf folgendes hingewiesen:

Es ergibt sich aus der Erwähnung der einzigen Einschränkung (Nichtveräußerlichkeit der Originalvorlagen), daß keine weiteren Einschränkungen des übertragenen Urheberrechts gelten sollten. Das damals schon bekannte Verfilmungsrecht wird, wie sich aus dem Parteivorbringen ergibt, nur deshalb nicht ausdrücklich als mitübertragen erwähnt, weil der Verlag es niemals gebrauchen zu können glaubt. Für eine inzwischen eingetretene gesetzliche Besserung der Autorenrechte gemäß § 53 Kunstschutzgesetz wird eine neue Vergütung gezahlt, ausdrücklich unter Abweisung einer Verpflichtung dazu. Dies ist ein starker Beweis für die Auslegung des Parteiwillens im Sinne des deklaratorischen Charakters des 1918er Vergleichs, also in dem Sinne, daß kein vermeintliches neues Urheberrecht grundsätzlich den Erben des Verfassers hier vorbehalten sein sollte. Wenn Worte und wenn Vergleiche nach langem Rechtsstreit überhaupt einen Sinn haben sollen, dann muß die Betonung des *Pura* »unbeschränkte dingliche Urheberrechte«, nachdem die Beispiele des § 14 Ziffer 1—5 UrhGef. genugsam bekannt geworden waren, auch diese sämtlichen Rechte als mitübertragen umfassen, die ja nur im Zweifel (d. h. wenn nichts anderes vereinbart ist) dem Urheber auch bei der Urheberrechtsübertragung vorbehalten bleiben. Wie soll denn stärker, als hier geschehen, dieser Wille ausgedrückt werden? Wollte man dies anders auslegen, so hieße dies, dem § 14 UrhG. zwingenden Charakter beilegen und seine Worte »wenn nichts anderes vereinbart«, die seinen zwingenden Charakter aufheben, gesetzwidrig außer acht lassen!

Insbefondere habe ich den Gedanken vertreten, daß es der Sinn der §§ 12 und 14 UrhG. ist, daß bei Übertragung »des« Urheberrechts im Zweifel diejenigen neuen Ausübungsformen dem Urheber vorbehalten bleiben, bei denen eine Gefahr der Veränderung des Werkes gegeben erscheint. Man sehe daraufhin die in den §§ 12 und 14 genannten Fälle an und man wird zugeben, daß dieser Sinn der Paragraphen viel für sich hat (vergl. mein »Urheber- und Erfinderrecht« S. 106/7). Das Reichsgericht, dem diese Auffassung durch den Schriftsatz des Anwalts bekannt geworden ist, sagt in der Begründung des Urteils, diese Angriffe »dringen nicht durch«. Es unterläßt jedoch die Angabe irgendeines Grundes, warum diese Gedanken »nicht durchdringen«, was gewiß zu verlangen gewesen wäre, wenn ein neuer, zur Sache gehöriger, juristischer Gedanke vorgetragen wird. Es wiederholt vielmehr nur seine frühere Auffassung, indem es sagt: »Selbst wenn das Urheberrecht ausdrücklich unbeschränkt überlassen wird, so darf dies nicht ausnahmslos so verstanden werden, als verbleibe nichts beim veräußernden Urheber, und der Erwerber habe mit dem Inbegriff erworbener Rechte

auch alle unvorhersehbaren künftigen Ausnutzungsmöglichkeiten überkommen, welche das Gesamtbild der Verwertung völlig verändern, bei der Entgeltbemessung aber garnicht in Betracht gezogen werden konnten. Der Urheber behält in jedem Fall ein unveräußerliches *Personalitätsrecht*, das der Vertrag unberührt läßt, auch wenn der Andere die unbeschränkten dinglichen Urheberrechte und damit alle vermögensrechtlichen Bestandteile des urheberrechtlichen Befugnisbereiches erwirbt; ein Recht, das sich vornehmlich in der Abwehr gegen entstellende Veränderungen des Werkes (§ 9 lit. UrhG.) zeigt (RGZ. Bd. 69, S. 244, Bd. 79, S. 398—402). Dem persönlichkeitsrechtlichen Kerne wächst an, was etwa nach dem Vertragsabschlusse an vermögensrechtlichen Urheberbefugnissen durch gesetzliche Neuschöpfung in der Person des Veräußerers entsteht. Gleiches gilt von jenen ihrer Art und wirtschaftlichen Wirkung nach völlig neuen Möglichkeiten der Ausnutzung, die (wie der Rundfunk) keine bloße Weiterbildung oder Abspaltung bisheriger Verwertungsarten sind«.

Dies aber ist das Alleranfechtbarste. Die wirtschaftliche Nutzung im Rundfunk ist hier rein vermögensrechtlicher Natur; sie als Teil des Persönlichkeitsrechts anzusehen, ist hier gänzlich abwegig. Denn die Werke von Wilhelm Busch unterliegen keiner Gefahr einer Veränderung, wenn sie im Rundfunk vorgetragen werden. Das Urheberrecht, das aus den §§ 9 und 14 zu entnehmen ist, als ein neben dem gewöhnlichen Urheberrecht bestehendes Recht, hat nichts mit dem Recht zu tun, welches im vorliegenden Fall die Erben Wilhelm Buschs geltend zu machen versuchten. Nicht aus parteiischen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen, sondern aus juristischen Gründen muß ich, wie das oben mitgeteilte Urteil »Brücken zum Jenseits«, auch dieses Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts für sehr bedenklich und unbefriedigend halten.

Kunstschutz von Drucktypen.

Ein österreichisches Gerichtsurteil über den Schutz von Drucktypen gegen Nachahmung ist in unserem Bericht in Nr. 287 des Bbl. vom 11. Dezember 1928 mitgeteilt worden. Jetzt liegt auch ein deutsches Urteil vor — vom Oberlandesgericht Darmstadt vom 26. Oktober 1928, abgedruckt in »Markenschutz und Wettbewerbs« 1929, S. 85 —, das die von Professor Tiemann entworfene Mediaeval betraf. Diese Schrift ist in Österreich (als »Gloria Mediaeval«) nachgebildet und in Deutschland vertrieben worden. Der des Vertriebes und damit der Verletzung des Kunstschutzes in Deutschland Angeklagte wurde von allen drei Instanzen — Amtsgericht und Landgericht Mainz und Oberlandesgericht Darmstadt — verurteilt, von letzterem mit einer Begründung, aus welcher hier wichtige Sätze mitgeteilt zu werden verdienen:

»Das Landgericht hat den Kunstschutz dadurch nicht als beeinträchtigt angesehen, daß das Reichsgericht in RGZ. 76, 345 bei Behandlung eines Falles von einfacher Schulfraktur zwar Rierschriften, nicht aber den gewöhnlichen Brotschriften diesen Schutz zusicherte; denn abgesehen von dem andersgearteten Tatbestand sei erst nach dieser am 10. Juni 1911 ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts gerade durch die Antiqua von Koch (Darmstadt) und Klingpor (Offenbach) ein bedeutender künstlerischer Aufschwung des Buchdrucks in Deutschland zu verzeichnen gewesen: diesen Fortschritten auf dem Gebiet der Bildung des künstlerischen Geschmacks werde die Entscheidung des Reichsgerichts aus 1911 nicht mehr gerecht. . . . Der Begriff des kunstgewerblichen Erzeugnisses im Sinne des § 2 KSchG. setzt nach Schrifttum und Rechtsprechung voraus, daß eine Gestaltung vorliegt, in welcher ein eigenes künstlerisches Schaffen zutage tritt, wobei jede individuelle Formgebung genügt, durch welche das ästhetische Gefühl angeregt wird. Wenn das Landgericht auf Grund der erstatteten Gutachten diese Voraussetzungen bei der Tiemann-Mediaeval als gegeben angesehen hat, so ist diese Feststellung ohne Rechtsirrtum erfolgt und wird von dem Revisionsgericht auch auf Grund der Besichtigung der beiden Druckschriften bestätigt. An dieser Tatsache kann auch dadurch nichts geändert werden, daß die Druckschrift daneben auch Gebrauchszwecken dient. Wie in dem Komm. von Fuld, S. 6 zutreffend hervorgehoben ist, kann der praktische Gebrauchszweck neben dem ästhe-